



Der Luftreinhaltungsbonus im EEG 2009 Neuerungen bei NawaRo- und KWK-Bonus

- Luftreinhaltungsbonus
- Genehmigungsprobleme
- (Güllebonus / Landschaftspflegebonus)
- (Rein pflanzliche Nebenprodukte)
- (KWK-Bonus)

– Referent: RA Micha Schulte-Middelich



Vorstellung der Kanzlei

- Schwerpunkt Erneuerbare Energien: Biomasse, Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft
- Beratung und Vertretung von Anlagenbetreibern, Planern und Herstellern
- Juristische Optimierung der EEG-Vergütung
- Durchsetzung des Netzanschlusses
- Durchsetzung von Genehmigungen und Verteidigung gegen Nachbarklagen
- Komplettberatung, z.B.: Gesellschaftsgründung, Substrat- oder Wärmelieferverträge, Mangelfälle, Arbeitsrecht, Unternehmensnachfolge



Luftreinhaltebonus, § 27 Abs. 5 EEG 2009

- Bonus in Höhe von 1,0 ct/kWh auf die Grundvergütung bis 500 kW
- Bei größeren Anlagen anteilig
- Nur Biogasanlagen, nicht bei sonstigen Biomasseanlagen
- Nicht bei Einspeisung ins Erdgasnetz
- Nur bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Einhaltung der Grenzwerte für Formaldehyd
- Bescheinigung der zuständigen Behörde

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit

- Biogasanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftig
- Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 MW
- Abfallbehandlung ab einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen täglich
- Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen ab 3 Tonnen Fassungsvermögen
- Güllelagerung ab 6500 m³ Fassungsvermögen
- Nebenanlagen bei genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen

LAI-Beschluss Formaldehyd

- Grenzwert 40 mg/m³ anstelle von 60 mg/m³
- Problem: Gesetz verweist auf TA Luft von 2002
- Grenzwert 40 mg/m³ soll auch von Altanlagen gefordert werden
- Bescheinigung nur dann, wenn der Grenzwert sicher eingehalten wird, d.h. bei jeder Einzelmessung unterschritten wird
- Grenzwerte für NO_x und CO ebenfalls einzuhalten
- Einmal jährlich Messung durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG
- Messbericht soll als Bescheinigung gewertet werden



Luftreinhaltebonus bei Altanlagen, § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009

- Bonus in Höhe von 1,0 ct/kWh auf die Grundvergütung bis 500 kW
- Bei größeren Anlagen anteilig
- Nur Biogasanlagen, nicht bei sonstigen Biomasseanlagen
- Nicht bei Einspeisung ins Gasnetz
- Keine Beschränkung auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, umstritten
- Einhaltung der Grenzwerte für Formaldehyd
- Bescheinigung der zuständigen Behörde

Genehmigungsrecht und Formaldehyd

- Grenzwert von 40 mg/m³ im Genehmigungsbescheid oder nachträgliche Anordnungen nach §§ 17 bzw. 24 BImSchG
- Problem: Rechtsgrundlage? TA Luft: 60 mg/m³
- LAI-Beschluss behandelt nur EEG-Vergütung, nicht Genehmigungsfähigkeit neuer Anlagen
- Ergebnis: Einhaltung des Grenzwert von 40 mg/m³ kann nicht verlangt werden
- Aber: TA Luft schreibt Ausschöpfen des Standes der Technik vor, ggf. kann Katalysator vorgeschrieben werden
- Bei bestehenden Anlagen: Anordnungen müssen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten
- TA Luft ist nur auf BImSch-Anlagen anwendbar



NawaRo-Bonus, Anlage 2 zum EEG 2009

- Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
- die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und
- die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden
- und/oder Einsatz von Gülle im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002: Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu
- Positiv-/Negativliste

NawaRo-Bonus, Anlage 2 zum EEG 2009

- Anlagenleistung unter 150 kW bei Einsatz flüssiger Biomasse (bei Biogas nie anwendbar)
- Abgedecktes Endlager bei BImSch-Anlagen
- Gasfackel oder Reserve-BHKW bei BImSch-Anlagen
- Führung eines Einsatzstofftagebuches
- Keine Abfallanlage auf demselben Betriebsgelände
- Achtung: Bonus fällt **endgültig** weg, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- Unklar: gilt Bonuswegfall auch für den Güllebonus?
m.E. Wechsel möglich, aber hohes Risiko

Höhe des NawaRo-Bonus

- Bis 500 kW 6 ct/kWh, bis 5 MW 4 ct/kWh
- Bei Biogasanlagen bis 500 kW 7 ct/kWh
- Güllebonus:
 - bis 150 kW 7 + 4 ct/kWh
 - bis 500 kW 7 + 1 ct/kWh
 - jederzeit mindestens 30 Masseprozent Gülle
 - Umweltgutachten erforderlich
- Landschaftspflegebonus
 - bis 500 kW 7 + 2 ct/kWh
 - überwiegender Einsatz (50% oder mehr) von Landschaftspflegematerial
 - Umweltgutachten erforderlich



Rein pflanzliche Nebenprodukte

- Biogasanlagen können zusätzlich zu NawaRo und Gülle rein pflanzliche Nebenprodukte einsetzen
- Positivliste zwingend zu beachten
- Bonus nur für den Anteil, der NawaRo und Gülle entspricht
- Berechnung nach gesetzlich festgelegten Biogaserträgen
- Umweltgutachten erforderlich

Übergangsregelung NawaRo-Bonus

- Für alle Anlagen gilt ab dem 01.01.2009 nur noch das neue Recht
- Ausnahme: abgedecktes Endlager und Gasfackel nicht erforderlich
- Ausnahme: Schlempe aus landwirtschaftlichen Brennereien nach wie vor zulässig
- Ausnahme: 150 kW Grenze bei flüssiger Biomasse gilt nicht
- Achtung: Einsatzstofftagebuch in jedem Fall verpflichtend



KWK-Bonus für Altanlagen, § 8 Abs. 3 EEG 2004

- Inbetriebnahme der Anlage vom 01.01.2004 bis 31.12.2008
- Grundvergütung gem. § 8 Abs. 1 EEG 2004
 - Erhöhung der Vergütung um 2 ct/kWh netto
 - Kein eigenständiger Vergütungsanspruch
- KWK-Strom im Sinne des § 3 Abs. 4 KWK-G
 - Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl
 - Nutzwärme ist jede sinnvolle Wärmenutzung außerhalb der Anlage, nicht: Fermenterheizung
- Vorlage von Nachweisen
 - KWK-Gutachten gem. FW 308
 - Bis 2 MW Herstellerbestätigung ausreichend

KWK-Bonus für neue Anlagen, Anlage 3 zum EEG 2009

- Nur für neue Anlagen
 - Für Altanlagen gilt das bisherige Recht weiter
 - Neue Wärmenutzungen fallen nicht automatisch unter die neue Regelung
- Erhöhung von 2 ct/kWh auf 3 ct/kWh
- Zusätzliche Voraussetzungen
 - Positivliste/Negativliste
 - Nachweis der Verdrängung fossiler Energie und Investitionskosten 100 €/kW
 - Umweltgutachten erforderlich über die zusätzlichen Voraussetzungen

Positivliste KWK-Bonus

- Beheizung, Warmwasserbereitstellung und Kühlung von Wohngebäuden bis 200 kWh/qm Nutzfläche im Jahr
- Wärmenetze mit mindestens 400 m Länge und höchstens 25% Verlusten
- Heizung von Tierställen
 - Geflügelmast: 0,65 kW pro Tier
 - Sauenhaltung: 150 kW pro Sau und Jahr und 7,5 kW pro Ferkel
 - Ferkelaufzucht: 4,2 kW pro Ferkel
 - Schweinemast: 4,3 kW pro Mastschwein
- Industrielle Prozesse, Herstellung von Holzpellets und Gärresttrocknung zur Düngemittelherstellung
- Achtung: Wärmenutzung in der Rinderhaltung, Holz- oder Getreidetrocknung sind nie bonusfähig

Übergangsregelung zum KWK-Bonus

- Für Altanlagen gilt in jedem Falle weiter das alte Recht: Bonus in Höhe von 2 ct/kWh
- Altes Recht auch für neue Wärmenutzungen
- Bei Inbetriebnahme vor 2004: Anspruch nur nach der Übergangsregelung
- Der Bonus kann in Höhe von 3 ct/kWh verlangt werden, wenn
 - Die Voraussetzungen nach neuem Recht eingehalten werden
 - Eine neue Wärmenutzung erstmals nach dem 01.01.2009 hinzukommt
 - Unabhängig vom Zeitpunkt der Wärmenutzung bis einschließlich 500 kW Leistung

Definition Umweltgutachter

- § 3 Nr. 12 EEG 2009: Eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf
- Zulassung als Umweltgutachter durch Bescheid nach § 9 UAG
- Voraussetzungen: Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Fachkunde (§ 4 UAG)
- Prüfung nach § 12 UAG
- Vergütung: nach Vereinbarung

Abwicklung Umweltgutachten

- Soweit Umweltgutachten vorgeschrieben ist, ist die Vorlage Vergütungsvoraussetzung
- Begutachtung nur nachträglich möglich
- Im Grundsatz daher erst am Jahresende Anspruch auf die Auszahlung der Vergütung
- In der Praxis: Monatliche Abschlagszahlungen
- Bei Nichtvorlage des Umweltgutachtens Rückforderungsansprüche des Netzbetreibers
- Frist: 28. Februar, bei verspäteter Vorlage Schadensersatzansprüche des Netzbetreibers



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner für Erneuerbare Energien bei PS&P:

RA Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA Micha Schulte-Middelich
Rechtsanwalt

RAin Dr. Margarete Spiecker
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

RAin Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin